

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.05.2020

SR/BeVoSr/281/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2020	Ö
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1/Az.: 010 20b/IV

## Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 7. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024

### Zielsetzung:

Fortschreibung des für die Stadt Ratzeburg aufgestellten Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Schleswig-Holstein (GstG).

### Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt die (7.) Fortschreibung des Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die (7.) Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Ratzeburg für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 gemäß dem dieser Vorlage beigelegten Entwurf vom 25.03.2020.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Jakubczak, Lutz am 25.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 26.05.2020

### Sachverhalt:

#### (Vorbemerkung:

*Auf Antrag des Bürgermeisters wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2020 zurückgestellt, da der Gesamtpersonalrat zuvor in seiner Sitzung am 06.03.2020 für die Darstellung einiger Zahlenwerte im statistischen Teil der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe noch Klärungsbedarf angemeldet hatte. Diese wurden nunmehr -in Abstimmung mit allen Beteiligten- zwischenzeitlich im Entwurf vom 25.03.2020 berichtet.)*

In Ausführung des § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein -GstG-, gültige Fassung vom 13.12.1994) hat jede einen Stellenplan bewirtschaftende Dienststelle mit regelmäßig mindestens 20 Beschäftigten für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan aufzustellen, wobei Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden können.

Der Frauenförderplan darf nicht als zwanghafte Abgrenzung zwischen den Geschlechtern verstanden werden, sondern soll als Instrument dienen, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der Verwaltung -unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange- zu verbessern. Ziel des Frauenförderplanes ist es, durch die Festlegung und Fortschreibung von Zielvorgaben und durch die Veränderung von Arbeitsorganisation und Strukturen zu erreichen, dass Frauen und Männer in allen Funktionen entsprechend ihres Anteils an den Beschäftigten vertreten sind.

Der für die Zeit vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2020 aufgestellte (6.) Frauenförderplan hat zwischenzeitlich am 31.03.2020 seine Gültigkeit verloren und ist daher für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 fortzuschreiben.

Der beigefügte (7.) Frauenförderplan bezieht sich im textlichen Teil auf die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, beinhaltet aber auch konkrete Fördermaßnahmen speziell für die Stadtverwaltung Ratzeburg und gilt gleichermaßen für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sowie für den Schulverband Ratzeburg. Darüber hinaus wurde die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur im statistischen Teil umfassend dargestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Personalräte (Gesamtpersonalrat Stadt Ratzeburg und Personalrat Schulverband Ratzeburg) wurden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben dem (7.) Frauenförderplan gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (Stand: 25.03.2020) zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: **- k e i n e -**

### **Anlagenverzeichnis:**

- ❖ Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 (7. Fortschreibung gemäß Entwurf: 25.03.2020 inkl. statistischer Teil)